

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 114/76

URTEIL

Verkündet am
27. März 1980
Pohl,
Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Emilian T [REDACTED],
[REDACTED]straße [REDACTED], L [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Revisionskläger,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED] F [REDACTED] Str. [REDACTED], M [REDACTED].

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Fuchs, Dr. Thumm, Portmann und Gärtner

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 18. Juni 1976 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der 1914 geborene jüdische Kläger lebte im Kreis Tarnopol. Nach dem Ende des zweiten Weltkriegs ließ er sich in Beuthen nieder. Im September 1969 wanderte er aus, hielt sich in Wien und Rom auf und gelangte 1970 in die USA. Seit 1972 lebt er in der Bundesrepublik Deutschland. Nach seiner Behauptung hatte er aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Verlassen der Vertreibungsgebiete in die Bundesrepublik Deutschland einreisen können.

Schon 1962 hatte der Kläger beim Bundeskanzler Ansprüche auf Entschädigung für Schaden an Freiheit, Körper oder Gesundheit sowie an Eigentum geltend gemacht und sie gleichzeitig erläutert. Die Behörde lehnte durch Bescheid vom 13. August 1973 die begehrte Entschädigung ab, weil der Kläger weder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG noch gemäß § 150 BEG entschädigungsberechtigt sei.

Das Landgericht wies die Klage auf 5.100 DM Kapitalentschädigung für Freiheitsschaden, auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente für Gesundheitsschaden und auf 10.000 DM Kapitalentschädigung für Schaden an Eigentum ab, das Oberlandesgericht die Berufung zurück. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist unbegründet.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG könnte der Kläger, der nach dem 26. Mai 1965 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist (vgl. BVerfG RzW 1970, 67), nur dann entschädigungsberechtigt sein, wenn er seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des BEG innerhalb von sechs Monaten genommen hätte, nachdem er das Gebiet des Staates verlassen hat, aus dem er vertrieben oder ausgesiedelt worden ist. Das trifft hier nicht zu. Denn der Kläger hat 1969 das Vertreibungsgebiet verlassen und ist erst 1972 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG regelt die Voraussetzungen der Entschädigungsberechtigung eines Spätaussiedlers abschließend. Es ist unerheblich, aus welchen Gründen der Spätaussiedler die Sechsmonatsfrist jener Vorschrift nicht eingehalten hat. § 10 Abs. 2 BVFG oder § 230 Abs. 2 LAG sind nicht entsprechend anzuwenden (BGH RzW 1977, 10; 214). Das hat das Berufungsgericht zutreffend erkannt. Diese Auslegung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 e BEG ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG Beschluß vom 17. Dezember 1976 - 1 BvR 986/76). An ihr hält der Senat gegenüber den Angriffen der Revision fest.



Wie das Berufungsgericht ebenfalls zutreffend entschieden hat, ist der Kläger weder als Verfolgter aus den Vertreibungsgebieten (§§ 150 ff BEG alter und neuer Fassung) noch als Staatenloser oder Flüchtling im Sinne des § 160 BEG entschädigungsberechtigt. Denn er lebte in Beuthen als polnischer Staatsangehöriger über den 1. Oktober 1953 und den 26. Mai 1965 hinaus.

Mai

Fuchs

Die Richter am Bundesgerichtshof Dr. Thumm und Portmann können nicht unterschreiben; sie sind beurlaubt.

Gärtner

Mai